

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hitzing (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Möglichkeiten der Erfüllung der zehnjährigen Vollzeitschulpflicht für Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf

Die **Kleine Anfrage 1293** vom 2. März 2011 hat folgenden Wortlaut:

Mit Einführung des neuen Schulgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ab dem 1. August 2011 für alle Jugendlichen nach allgemeinem Verständnis die zehnjährige Vollzeitschulpflicht. Die Berufsschulpflicht gilt allerdings nur für diejenigen, die sich in einer Ausbildung befinden und deshalb eine Fachklasse besuchen. Der Besuch einer Fachklasse wird zur Erfüllung des 10. Pflichtjahres anerkannt, wenn der Schüler einen Hauptschulabschluss und einen Ausbildungsvertrag vorweisen kann. Schüler mit Hauptschulabschluss, die allerdings keinen Ausbildungsvertrag haben, müssen mit dem Ziel eines Qualifizierten Hauptschulabschlusses weiter die Regelschule besuchen. § 20 des neuen Schulgesetzes, der zum 1. August 2011 in Kraft tritt, sieht vor, dass Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf ihre Vollzeitschulpflicht auch in Maßnahmen erfüllen können, die eine normalen Schulen gegenüber gleichwertige Bildung gewährleisten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was sollen die genauen Kriterien für einen erhöhten Förderbedarf sein?
2. Gelten für die Landesregierung insbesondere auch sozial- oder lernbeeinträchtigte Schüler als Schüler mit erhöhtem Förderbedarf?
3. Welche Maßnahmen sollen als gleichwertig anerkannt werden und welche genauen Inhalte sollen die anerkannten Maßnahmen umfassen?
4. Wie soll sichergestellt werden, dass die Schüler auch an den Maßnahmen teilnehmen und sich nicht durch Abwesenheit der Vollzeitschulpflicht entziehen?
5. Welche Rolle wird das Berufsvorbereitungsjahr laut Ansicht der Landesregierung in Zukunft spielen?
6. Wie sollen gerade kleine Regelschulen nach Ansicht der Landesregierung den Unterricht der Schüler mit dem Ziel eines Qualifizierenden Hauptschulabschlusses sicherstellen, wenn sie nur sehr wenige Schüler mit diesem Ziel haben?
7. Wie soll in diesem Fall (siehe Frage 6) mit dem Klassenteiler nach Verwaltungsvorschrift umgegangen werden?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. April 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Ziel des § 20 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung ab 1. August 2011 ist es, Jugendlichen die Teilnahme an Maßnahmen der Agentur für Arbeit und der Jugend- und Sozialhilfe im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht zu ermöglichen.

Der Begriff des "erhöhten Förderbedarfs" orientiert sich dabei an den Voraussetzungen der entsprechenden außerschulischen Maßnahmen (vgl. z. B. § 245 SGB III: "(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung 1. eine Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen ... können,").

Anhand des konkreten Einzelfalls wird unter Berücksichtigung der Schullaufbahn des Schülers über das Vorliegen eines erhöhten Förderbedarfs entschieden. Da die Maßnahmen der Agentur für Arbeit sich an lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche richten, ist die Anwendung der Vorschrift nicht auf Schüler mit Behinderungen und einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf beschränkt.

Zu 3.:

"Gleichwertig" sind die Maßnahmen, wenn sie die Möglichkeit eröffnen, einen Schulabschluss zu erwerben und/oder die Ausbildungsreife zu erhöhen. Gleichzeitig ist durch die Teilnahme an einer solchen Maßnahme die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zu gewährleisten.

Zu 4.:

Die Anwesenheit des an einer Maßnahme teilnehmenden Jugendlichen ist Angelegenheit des Maßnahmeträgers.

Endet die Teilnahme an diesen Maßnahmen vorzeitig, lebt die Schulpflicht wieder auf. Die Schüler müssen dann am Unterricht der Regelschule oder der berufsbildenden Schule teilnehmen.

Zu 5.:

Das Berufsvorbereitungsjahr ist auch nach dem neuen Schulgesetz neben der weiteren Beschulung an allgemein bildenden Schulen eine Möglichkeit für Schüler ohne Abschluss, einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erlangen und grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in mindestens zwei Berufsfeldern zu erwerben. Es ist vorgesehen, diese Schulform weiterhin als Angebot an den berufsbildenden Schulen vorzuhalten.

Zu 6.:

Die Schule ist gemäß Thüringer Schulgesetz verpflichtet, geeignete zusätzliche Fördermaßnahmen anzubieten, um sicherzustellen, dass die angestrebten Abschlüsse auch erreicht werden.

Auch kleine Regelschulen sind sehr gut in der Lage, durch differenzierte Lernangebote, klassen- und jahrgangsübergreifenden Unterricht und durch die Individualisierung der Lernprozesse die Schüler zu den angestrebten Abschlüssen zu führen.

Zu 7.:

Gemäß Verwaltungsvorschrift ist die Einrichtung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an allgemein bildenden Schulen für jedes Schuljahr nach den Regelungen der jeweils geltenden Schulordnung vorzunehmen. Um pädagogisch sinnvolle Schülermindestzahlen zu erreichen, können die Schüler von zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen zusammengefasst werden. Wenn klassenstufenübergreifender Unterricht als Schulorganisationsprinzip eingeführt ist, ist abweichend auch die Zusammenfassung von Schülern verschiedener Klassenstufen möglich.

Die Schulen entscheiden im Rahmen der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte auf der Grundlage des Sockel-Faktoren-Modells in pädagogischer Eigenverantwortung über die Einrichtung von Klassen, Kursen und Lerngruppen entsprechend der Bedingungen vor Ort. Zudem können Regelschulen gemäß Verwaltungsvorschrift zusätzliche Wochenstunden für die Differenzierung in den Klassenstufen 7 bis 10 aus dem Schulamtspool beantragen. Gleiches gilt unter anderem für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten
Staatssekretär